

Inanspruchnahme Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Entschädigungszahlungen wegen Tätigkeitsverboten (§§ 56 ff IfSG)

Um übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, wurde durch den Gesetzgeber das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geschaffen. Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, stellen eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen dar

Wird diesen Personen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes deshalb verboten, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden diese aufgrund dessen einen Verdienstaufschlag, können diese unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot von einer entsprechenden Behörde (z.B. Gesundheitsamt) schriftlich bestätigt werden muss. Es reicht also nicht aus, dass der Arbeitgeber seinerseits das Verbot ausspricht.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

1. bis 6. Woche: Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstaufschlags (netto) und
ab 7. Woche: Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Es besteht die Pflicht des Arbeitgebers, auch die Entschädigungszahlung des Staates voraus zu finanzieren. Durch diese gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal ihr Geld weiter erhalten.

Bei Selbständigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens (Paragraph 15 Sozialgesetzbuch IV). Zu beachten ist, dass die Möglichkeit besteht, während eines Tätigkeitsverbotes nach § 42 IfSG auch **arbeitsunfähig** zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (*AU* bzw. „gelber Zettel“) in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von ihrer zuständigen Krankenkasse.

Liegt also ein behördlich angeordnetes Verbot vor, kann bei der Regierung von Oberbayern ein Antrag gestellt werden: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>
Infektionsschutz; Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot; Formulare